

II-14086 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Z1.21.891/64-5/94

1010 Wien, den 17. Juni 1994

Stubenring 1

Telefon (0222) ~~7500~~ 71100

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

-

Klappe -- Durchwahl

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Mag. Dr. Petrovic,
Dr. Renoldner, Freundinnen
und Freunde an den Bundesminister
für Arbeit und Soziales
betreffend Kostenübernahme für
homöopathische Behandlung und
Medikamente durch die Krankenkassen
(Nr. 6473/J)

6422 IAB

1994-06-20

zu 6473 J

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen
Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften wird als
Leistung der Krankenversicherung aus dem Versicherungsfall der
Krankheit u.a. Krankenbehandlung gewährt. Die Krankenbehandlung
umfaßt ärztliche Hilfe, Heilmittel und Heilbehelfe. Sie muß
ausreichend und zweckmäßig sein, darf jedoch das Maß des
Notwendigen nicht überschreiten.

Die Krankenversicherungsträger haben daher bei neuen Unter-
suchungs- und Behandlungsmethoden insbesondere darauf zu
achten, daß diese den medizinischen und ökonomischen Grund-
sätzen und Erfordernissen entsprechen. Eine generelle Aus-
weitung der Krankenbehandlung auf von Universitäten bzw. vom
Obersten Sanitätsrat nicht anerkannte Heilmethoden ist nicht
vertretbar.

- 2 -

Die konkrete Entscheidung über die wissenschaftliche Anerkennung einer Heilmethode obliegt dem beim Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz eingerichteten Obersten Sanitätsrat, dem eine Reihe namhafter Ärzte sowie je ein Vertreter der Ärztekammer und des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz angehören. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist in diesem Gremium nicht vertreten und hat daher auf dessen Entscheidungen keinerlei Einfluß. Ich sehe mich auch nicht veranlaßt, die Entscheidungen des Obersten Sanitätsrates zu kommentieren.

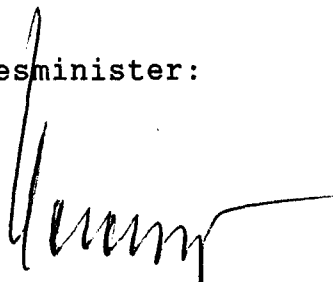
Derzeit zählt die Homöopathie zu den wissenschaftlich nicht anerkannten Heilmethoden. Trotzdem ist eine Kostenübernahme für homöopathische Mittel durch die Krankenversicherungsträger nicht ausgeschlossen. Der Krankenversicherungsträger hat jedoch vor einer Kostenübernahme - entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger erlassenen Richtlinien über die ökonomische Verschreibeweise von Heilmitteln und Heilbehelfen - durch ein ärztliches Sachverständigenurteil seines Chef(Kontroll)arztes zu prüfen, ob im vorliegenden Einzelfall die oben ausgeführten gesetzlichen Voraussetzungen für eine Kostenübernahme vorliegen. Wenn also eine Behandlung mit homöopathischen Mitteln in besonderen Fällen erforderlich ist, weil beispielsweise eine herkömmliche Therapie keine Besserung oder Heilung des Krankheitszustandes bewirkt hat oder schädliche Nebenwirkungen verursacht, erfolgt eine Kostenübernahme durch den Krankenversicherungsträger. Diese Vorgangsweise der gesetzlichen Krankenversicherung geht im übrigen auf eine einschlägige sozialgerichtliche Judikatur zurück, wonach zur Behebung eines regelwidrigen Zustandes zunächst eine zumutbare erfolgversprechende Behandlung nach wissenschaftlich anerkannten Regeln der ärztlichen Kunst versucht werden soll (so etwa OGH, 19.12.1989, 10 Ob S 312/89). Eine derartige Behandlung kann wohl den Vorwurf,

- 3. -

der Patient müsse "Versuchskaninchen spielen", nicht rechtfertigen.

In Anbetracht der beschriebenen Rechtslage ist aus der Sicht meines Zuständigkeitsbereiches kein Handlungsbedarf gegeben, da die Beurteilung, ob aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalles eine Behandlung mit homöopathischen Mitteln erforderlich und zweckmäßig ist, primär eine medizinische Frage darstellt, deren rechtsverbindliche Klärung im Rahmen des sozialgerichtlichen Verfahrens zu erfolgen hätte.

Der Bundesminister:



Nr. 647313

BEILAGE

1994 -04- 20

ANFRAGE

der Abgeordneten Petrovic, Renoldner, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Arbeit und Soziales

betreffend Kostenübernahme für homöopathische Behandlung und Medikamente durch die Krankenkassen

Die Homöopathie hat heute bereits einen festen Platz in der Medizin. Viele PatientInnen und ÄrztInnen wünschen diese Art von Behandlung, die seit 250 Jahren einem Naturgesetz entsprechend heilt und niemals schadet.

Trotz großer Erfolge wurde die Homöopathie vom Obersten Sanitätsrat noch immer nicht als eine der Schulmedizin gleichgestellte Behandlungsmethode anerkannt.

Daher werden homöopathische Behandlungen und Medikamente nicht durch die Krankenkassen bezahlt, außer wenn alle schulmedizinischen Heilmethoden versagt haben oder vom Patienten nicht vertragen werden.

Dies wird von den vielen PatientInnen, die von vornherein eine homöopathische Behandlung wünschen, als Schikane empfunden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

- 1) Die derzeitige Praxis der Krankenkassen sieht so aus, daß homöopathische Behandlung und Medikamente nur bezahlt werden, wenn eine vorhergehende schulmedizinische Behandlung wirkungslos war, bzw. nicht vertragen wurde. Wie stehen Sie zu dem Vorwurf, daß hier Menschen erst Versuchskaninchen spielen müssen, die von vornherein eine homöopathische Behandlung möchten?
- 2) In vielen Fällen bewirkt eine homöopathische Behandlung die Genesung, was ja auch von den Krankenkassen anerkannt wird, indem die Behandlung bezahlt wird. Andererseits wurde die Homöopathie wegen angeblicher Wirkungslosigkeit noch immer nicht vom Obersten Sanitätsrat anerkannt. Wie erklären Sie diesen Widerspruch?
- 3) Werden Sie sich dafür einsetzen, daß homöopathische Behandlungen und Medikamente durch die Krankenkassen bezahlt werden, wenn eine solche Behandlung vom behandelnden Arzt/Ärztin für sinnvoll angesehen wird? Wenn nein, warum nicht?